



September 2020

Merkblatt für die Beantragung eines Visums für ein Praktikum

Es kommt bei den vorzulegenden Unterlagen darauf an, welche Art von Praktikum Sie planen. In Frage kommt für Studenten z.B. ein studienfachbezogenes Praktikum EU nach § 16e AufenthG für maximal 6 Monate, oder nach dem vierten Semester ein Praktikum mit dem Einvernehmen der ZAV für bis zu einem Jahr nach § 15 Nr. 6 BeschV. Hochschulabsolventen können ebenfalls ein Visum zum Praktikum beantragen, sowohl nach § 16a AufenthG als auch nach § 16e AufenthG.

Bei Antragstellung sind folgende **Unterlagen im Original mit 2 Kopien** vorzulegen:

- gültiger Reisepass
Hinweis: Der Pass muss mindestens 6 Monate ab Einreise gültig sein, mindestens 2 leere Seiten aufweisen und innerhalb der vorangegangenen 10 Jahre ausgestellt sein.
- 2 identische und aktuelle biometrische Passbilder
- gültige italienische Aufenthaltserlaubnis, falls kürzlich abgelaufen dann mit Quittung („ricevuta“) über die beantragte Verlängerung, oder gültiges italienisches D-Visum
- 2 Antragsformulare, vollständig ausgefüllt, zu erhalten auf unserer Website <https://italien.diplo.de/it-de/service/visa-und-einreisen>
- in allen Fällen: Praktikumsvertrag mit einer deutschen Firma, oder aussagekräftiges Schreiben der Firma mit Angabe der Dauer und Entlohnung, italienische Immatrikulationsbescheinigung oder Studienabschluss. Erasmus-Praktikanten werden gebeten, die offiziellen Erasmus-Unterlagen vorzulegen.
- § 15 Nr. 6 BeschV: Bescheinigung der Zentralen Auslands- und Fachvermittlung (ZAV) über das Einverständnis zum Praktikum. Diese Bescheinigung wird die deutsche Firma für Sie beschaffen.
§ 16e AufenthG: Für das Praktikum EU müssen Sie eine Aufnahmevereinbarung der deutschen Firma vorlegen, mit Angaben zur Beschreibung des Praktikum-Programms mit Bildungsziel und Lernkomponenten, Dauer, Betreuung, Arbeitszeiten, Rechtsverhältnis und Kostenübernahme für bis zu sechs Monate nach Beendigung der Praktikumsvereinbarung (z.B. für den Lebensunterhalt des Ausländers während eines unerlaubten Aufenthalt im Bundesgebiet oder einer Abschiebung)
§ 16a AufenthG: Hochschulabsolventen werden um eine Stellenbeschreibung und Begründung des Praktikums von Seiten der Firma gebeten.
- Nachweis, wie der Lebensunterhalt während der Zeit des Aufenthalts in Deutschland gesichert wird: Bitte beachten Sie das Mindestlohn-Gesetz! Bei Praktika ist häufig ein Lohn zu zahlen, der

dem Gehalt vergleichbarer Arbeitnehmer vor Ort entspricht.

Sofern das Praktikum nicht unter das Mindestlohngesetz fällt, oder sofern Sie weder Gehalt noch Stipendium erhalten, müssen Sie entweder ein Sperrkonto mit derzeit 853 Euro vor Ort pro Monat vorlegen oder eine Verpflichtungserklärung eines Sponsors mit pfändbarem Einkommen oder Vermögen in Deutschland, abzugeben bei der Ausländerbehörde am Wohnort des Sponsors).

Anbieter von Sperrkonten finden Sie auf der Website des Auswärtigen Amtes:

https://www.auswaertiges-amt.de/de/einreiseundaufenthalt/02-lernen-und-arbeiten/02_Lernen_und_Arbeiten

- Nachweis über Krankenversicherungsschutz (durch „Tessera Sanitaria“ oder Erklärung der deutschen Firma, dass der Antragsteller **ab Einreise** krankenversichert wird. Liegen diese Nachweise nicht vor, muss eine private Krankenversicherung abgeschlossen werden)

Es werden nur **vollständige** Anträge angenommen, weil nur so eine ordnungsgemäße Prüfung des Antrags möglich ist.

Ablauf und Dauer des Visumverfahrens

Die Botschaft holt die evtl. notwendigen Zustimmungen von deutschen Behörden ein (Bundesagentur für Arbeit, bei Voraufenthalten Ausländerbehörde).

Das Visumverfahren für bei § 16a AufenthG in der Regel 2 bis 4 Wochen, bei § 16e AufenthG und § 15 Nr. 6 BeschV 3 – 7 Tagen, bei einzelnen Staatsangehörigen kann es im Einzelfall länger sein. Bei Beteiligung der Ausländerbehörde – also wenn Sie sich bereits einmal mit einem Visum / Aufenthaltstitel länger in Deutschland aufgehalten haben, müssen 6 – 12 Wochen eingeplant werden.

Keine Auskunft am Telefon - Auskunftsberechtigte

Die Botschaft erinnert die deutschen Behörden von sich aus, falls eine Stellungnahme noch nicht erfolgt ist. Für den Fall, dass Sie weitere Unterlagen einreichen sollen oder Rückfragen bestehen, wendet sich die Visastelle direkt an Sie. Bitte sehen Sie daher von Sachstandanfragen ab. Aus Gründen des Datenschutzes kann keine telefonische Auskunft über den Sachstand gegeben werden.

Falls Sie eine Sachstandanfrage aus besonderen Gründen für nötig halten, sollte diese unter Angabe der Gründe schriftlich erfolgen, z.B. unter visa@rom.diplo.de. Die Visastelle darf nur dem Antragsteller selbst, einem von ihm schriftlich bevollmächtigten Vertreter oder einem gesetzlichen Vertreter (z.B. Eltern für ihre Kinder) Auskunft erteilen. Eine schriftliche Vertretungsvollmacht ist dementsprechend auch bei Ehegatten, Verlobten, Arbeitgebern usw. erforderlich.

Bearbeitungsgebühr

Es wird eine Bearbeitungsgebühr berechnet, Ausnahme: Studenten mit Stipendium aus Deutschland oder von der EU. Weitere Amtshandlungen und Beratungen durch die Visastelle erfolgen kostenlos.

Alle Angaben in diesem Merkblatt beruhen auf Erkenntnissen und Einschätzungen der Botschaft Rom zum Zeitpunkt der Textabfassung. Für die Vollständigkeit und Richtigkeit, insbesondere wegen zwischenzeitlich eingetretener gesetzlicher Neuerungen, kann keine Gewähr übernommen werden.